

Dürr Liefer- und Montagebedingungen

Stand: 05.2024

I. Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Diese Liefer- und Montagebedingungen (im Folgenden auch „Unsere Liefer- und Montagebedingungen“) gelten für sämtliche unserer Lieferungen und/oder sonstigen Leistungen in der bei Vertragsschluss aktuellen Fassung. Leistungen im Sinne dieser Liefer- und Montagebedingungen sind insbesondere auch Montagen, Inbetriebnahmen, Reparaturen, Wartungen sowie sonstige Services.
- (2) Ergänzend gelten die Preislisten der diese Bedingungen jeweils verwendenden Gesellschaft in der bei Vertragsschluss aktuellen Fassung. Für Arbeiten außerhalb normaler Arbeitszeiten werden Zuschläge erhoben. Reise- und Wartezeiten gelten als Arbeitszeit.
- (3) Unsere Liefer- und Montagebedingungen gelten nur gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts.
- (4) Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Entgegenstehende, abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Liefer- und Montagebedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender oder zusätzlicher Bedingungen des Kunden die Lieferungen und/oder Leistungen vorbehaltlos ausführen.
- (5) Unsere Liefer- und Montagebedingungen und die in Abschnitt I. (2) benannten Preislisten gelten auch für alle künftigen Lieferungen und sonstigen Leistungen gegenüber dem Kunden in der bei Vertragsschluss jeweils aktuellen Fassung.
- (6) Die Schriftform im Sinne dieser Liefer- und Montagebedingungen wird auch erfüllt durch die elektronische Form mittels Nutzung eines Vertrauensdiensteanbieters (z.B. DocuSign).

II. Vertragsunterlagen, Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind unverbindlich, sofern sie nicht schriftlich und ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- (2) Ein Vertrag kommt bei einem von uns als verbindlich gekennzeichneten bzw. mit einer bestimmten Annahmefrist versehenen Angebot mit fristgerechter Annahme des Angebotes durch den Kunden zustande. Ist unser Angebot unverbindlich, kommt ein Vertrag erst durch unsere Auftragsbestätigung zustande. Kommt der Vertrag mit unserer Auftragsbestätigung zustande, wird der Umfang unserer Leistung durch unsere Auftragsbestätigung nebst ihren Anlagen abschließend bestimmt.
- (3) Alle Angaben in Katalogen, Produktbeschreibungen, Datenblättern, Plänen, Zeichnungen, insbesondere Angaben zur Verfügbarkeit, Leistungsdaten, Menge, Maß, Einsatz, Farbe etc., sind unverbindlich; sie werden nur dadurch zu rechtsverbindlichen Bestandteilen eines Vertrages, wenn und soweit vorstehende Angaben/Dokumente ausdrücklich als Vertragsbestandteile aufgeführt sind oder ausdrücklich in Bezug genommen werden.
- (4) An allen Zeichnungen, Plänen, Katalogen, Mustern, Kostenvoranschlägen, sonstigen Unterlagen sowie Software, die wir dem Kunden vor oder nach Vertragsabschluss zur Verfügung stellen, behalten wir uns alle Eigentumsrechte, Urheberrechte und gewerblichen Schutzrechte (einschließlich des Rechts zur Anmeldung dieser Rechte) vor. Die vorgenannten Unterlagen, insbesondere auch Angebote und Auftragsbestätigungen, sowie die Software sind vertraulich, dürfen nur für den Abschluss und den Vollzug des entsprechenden Vertrags zwischen uns und dem Kunden (bestimmungsgemäßer Zweck) genutzt und Dritten nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch, wenn kein Vertrag zustande kommt, und gilt auch über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus, unabhängig davon, auf welche Weise das Vertragsverhältnis endet.

III. Umfang der Leistung, Änderungsvorbehalt

- (1) Im Einzelfall mit dem Kunden getroffene, individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Liefer- und Montagebedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, eine Vereinbarung bzw. unsere Bestätigung jeweils in Schriftform maßgebend.
- (2) Konstruktions- und Materialänderungen behalten wir uns vor, soweit der gewöhnliche oder der nach dem Vertrag vorausgesetzte Gebrauch des Liefergegenstandes nicht wesentlich beeinträchtigt wird und die Änderung dem Kunden zuzumuten ist.

IV. Preise, Zahlung

- (1) Preisangaben verstehen sich mangels besonderer schriftlicher Vereinbarung Ex Works (Incoterms 2020) und grundsätzlich in EURO netto einschließlich Nebenkosten wie Verpackung, Versand und Versicherung zuzüglich Umsatzsteuer (soweit gesetzlich anfallend) und allen sonstigen Steuern, Gebühren und Abgaben für die Lieferungen und/oder sonstigen Leistungen. Kosten der Verpackung, Versand sowie Versicherungskosten, soweit eine Versicherung vereinbart wurde, werden zu den zur Zeit des tatsächlichen Anfalls der Kosten geltenden Preisen gesondert berechnet. Leistungen, die nicht ausdrücklich im Leistungsumfang vereinbart wurden, sind nicht geschuldet. Werden nachträglich weitere Leistungen vereinbart (z.B. Abladung, Einbringung, Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme), werden diese zu den zur Zeit des tatsächlichen Anfalls der Kosten geltenden Preisen gesondert berechnet.
- (2) Die angebotenen Preise gelten nur für den jeweiligen Einzelauftrag. Die Vereinbarung eines Festpreises bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Es gelten die mit dem Kunden vereinbarten Zahlungsbedingungen. Ist nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart, sind wir berechtigt, vom Kunden nach Vertragsschluss eine Anzahlung von 30% zu verlangen. Nach Meldung der Liefer-/Abnahmebereitschaft sind wir berechtigt, weitere 60% des Vertragspreises zu verlangen. Der Restbetrag ist nach Gefahrübergang zu bezahlen. Zahlungen haben in der Währung zu erfolgen, die in unserem Angebot bzw. in unserer Auftragsbestätigung genannt ist. Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart, sind Zahlungen fällig und zahlbar innerhalb von 10 Tagen ab Zugang der Rechnung.
- (4) Zahlungen sind kostenfrei und ohne Abzug auf unser in der Rechnung angegebenes Konto zu überweisen. Unabhängig von der Art des Zahlungsmittels gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der volle Rechnungsbetrag unwiderruflich unserem Konto gutgeschrieben wird, so dass wir über ihn verfügen können (Zahlungseingang). Sämtliche durch die Wahl des Zahlungsmittels entstehenden zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
- (5) Soweit der Kunde es versäumt, den Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung bzw. einer abweichenden, ausdrücklich vereinbarten Zahlungsfrist zu zahlen, können wir ohne Notwendigkeit einer Mahnung und unbeschadet sonstiger Rechtsbehelfe Zinsen in gesetzlicher Höhe verlangen. Uns bleibt der Nachweis eines höheren tatsächlichen Schadens unbenommen. Weitergehende Rechte, insbesondere auch solche aus Abschnitt VI. (1) bleiben unberührt.
- (6) Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

V. Liefer- und Leistungsfristen, Verzug, Unmöglichkeit, Übernahme des Liefergegenstandes

- (1) Die Einhaltung vereinbarter Liefer- und/oder Leistungsfristen setzt die rechtzeitige Beibringung sämtlicher vom Kunden zu beschaffender Unterlagen und die vollständige Klärung der vom Kunden zu beantwortenden technischen und kaufmännischen Fragen sowie der durch ihn anzugebenden Einzelheiten der gewünschten Ausführung, einschließlich der Freigabe von Plänen, voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so werden die Fristen und Termine von uns angemessen verlängert. In die Liefer- und/oder Leistungsfristen nicht eingerechnet wird der Zeitraum, in dem sich der Kunde mit einer vereinbarten Zahlung im Rückstand befindet, das heißt, die Liefer- und/oder Leistungsfrist verlängert sich um den Zeitraum, in dem der Rückstand bestand.
- (2) Mangels hiervon abweichender, ausdrücklicher Vereinbarung ist die Lieferfrist eingehalten, wenn wir die Versandbereitschaft dem Kunden innerhalb der Lieferfrist angezeigt haben oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat.
- (3) Die Liefer- und/oder Leistungsfrist verlängert sich angemessen, wenn wir unserer Leistungsverpflichtung aufgrund eines außerhalb unseres Einflussbereichs liegenden Hinderungsgrunds nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen können. Zu den außerhalb unseres Einflussbereichs liegenden Hinderungsgründen gehört insbesondere die nicht fristgerechte und ordnungsgemäße Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf unser IT-System, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten, Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes sowie Verzögerung des Erhalts staatlicher Genehmigungen. Beginn und Ende des Hinderungsgrundes teilen wir dem Kunden baldmöglichst mit. Wenn die Behinderung länger als sechs Monate dauert oder feststeht, dass sie länger als sechs Monate dauern wird, können sowohl der Kunde als auch wir den Rücktritt vom Vertrag erklären. In all diesen Fällen sind Schadenersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen.
- (4) Kommen wir in Verzug und erwächst dem Kunden hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Setzt uns der Kunde - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - während unseres Verzuges eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf unser Verlangen in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt XIII. dieser Bedingungen.
- (5) Der Kunde kann bei teilweiser Unmöglichkeit nur vom Vertrag zurücktreten, wenn die Teilleistung nachweisbar für ihn ohne Interesse ist. Ist dies nicht der Fall, hat der Kunde den auf die Teilleistung oder Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Im Übrigen gilt Abschnitt XIII.
- (6) Mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung ist der Kunde verpflichtet, den Liefergegenstand innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt unserer Anzeige über die Bereitstellung des Liefergegenstandes in unserem Werk zu übernehmen. Wird diese Übernahmefrist um mehr als fünf Tage überschritten, stellt dies eine wesentliche Vertragsverletzung dar, die uns – unbeschadet anderer Rechtsbehelfe – dazu berechtigt, den Versand des Liefergegenstandes an den Kunden sowie die damit verbundenen Formalitäten auf dessen Rechnung zu veranlassen. Die Nichtübernahme des Liefergegenstandes ist ohne Einfluss auf die Verpflichtung des Kunden zur Entrichtung des Kaufpreises. Nach unserer Wahl können wir statt des Versandes an den Kunden auch anderweitig über den Liefergegenstand verfügen und den Kunden mit angemessen verlängerter Frist mit einem Ersatzliefergegenstand beliefern. Die nachfolgenden Regelungen von Abschnitt VI. betreffend den Annahmeverzug bleiben vorbehalten.

VI. Annahmeverzug, Verschiebung des Liefertermins auf Wunsch des Kunden

- (1) Gerät der Kunde mit der Annahme des Liefergegenstandes oder einer Zahlung in Verzug, so können wir nach Ansetzung einer kurzen Nachfrist insbesondere vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt Leistung verlangen. Bei Geltendmachung des Schadensersatzanspruches statt der Leistung können wir ohne Nachweis eine Entschädigung
 - in Höhe von 20 % des Kaufpreises verlangen, sofern es sich beim Liefergegenstand um ein Serien- oder Standardprodukt handelt, oder
 - in Höhe von 100 % des Kaufpreises verlangen, sofern es sich beim Liefergegenstand um eine Einzelanfertigung nach spezifischen Wünschen des Kunden handelt.

Uns bleiben jedoch der Nachweis und die Geltendmachung eines höheren tatsächlichen Schadens unbenommen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Unberührt bleiben auch die sich aus dem Gesetz ergebenden Regeln für die Ermittlung des Schadensersatzes, sofern der Vertrag unsererseits bereits vollständig erfüllt ist.

- (2) Außerdem sind wir berechtigt, bei Annahmeverzug des Kunden die anfallenden Mehraufwendungen, insbesondere Aufbewahrungskosten, zu berechnen. Bewahren wir den Liefergegenstand bei Dritten auf, sind wir insbesondere berechtigt, von dem Kunden die von dem Dritten in Rechnung gestellten Kosten sowie die Transportkosten zum Einlagerungsort zu verlangen. Bewahren wir den Liefergegenstand in unseren Räumlichkeiten auf, sind wir berechtigt, ohne Nachweis von dem Kunden für jede angefangene Woche des Annahmeverzugs bzw. der Verschiebung Kosten in Höhe von 0,1% des Kaufpreises, höchstens jedoch insgesamt 5% des Kaufpreises zu verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt keine oder nur wesentlich geringerer Kosten entstanden sind. Der Nachweis höherer Mehraufwendungen bleibt uns unbenommen.
- (3) Verlangen wir im Falle des Annahmeverzugs oder des Verzugs mit der Zahlung des Kaufpreises vom Kunden Schadensersatz oder verschieben wir den Versand auf Wunsch des Kunden, sind wir ebenfalls berechtigt, vom Kunden Zahlung von Mehraufwendungen, insbesondere Aufbewahrungskosten, gemäß vorstehendem Absatz zu verlangen.
- (4) Unsere Rechte zur Geltendmachung weiterer gesetzlicher Ansprüche bei Verzug des Kunden bleiben unberührt.

VII. Lieferung, Gefahrübergang

- (1) Teillieferungen durch uns sind zulässig, soweit sie die Parteien nicht ausdrücklich ausgeschlossen haben und die Teilleistung dem Kunden zumutbar ist.
- (2) Mangels ausdrücklicher abweichender Vereinbarung erfolgt die Lieferung stets Ex Works gemäß Incoterms (2020) ab Herstellungsort.
- (3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht auf den Kunden über, wenn der Liefergegenstand am benannten Ort (EX Works Incoterms (2020)) zur Verfügung gestellt wird, soweit nicht anders vereinbart.

Bei Werkleistungen geht spätestens mit deren Abnahme die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über. Übernimmt der Kunde den Transport der Ware vom Herstellungsort zur Verwendungsstelle, hat er die Gefahr insbesondere für die Dauer des Transportes zu tragen.
- (4) Die Regelungen über den Gefahrübergang gelten auch, wenn Teilleistungen erfolgen oder weitere Leistungen von uns zu erbringen sind.
- (5) Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr unabhängig von den vereinbarten Liefer- und/oder Leistungsbedingungen spätestens mit Mitteilung der Versandbereitschaft bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunden über.

VIII. Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Soweit wir mit dem Kunden ausdrücklich und schriftlich eine Anlieferung, Aufstellung-, Leistungen im Bereich Montage- und/oder Inbetriebnahme und/oder Service vereinbart und dafür den Zeitpunkt abgestimmt haben, ist der Kunde auf eigene Kosten verpflichtet, am Arbeitsort alle zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung erforderlichen Voraussetzungen rechtzeitig zu schaffen. Dazu können insbesondere gehören:
 - alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten, einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
 - ein Fundament, das den Anforderungen unseres Aufstellplans entspricht,
 - die zur Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme erforderlichen Bedarfsgegenstände und Stoffe wie Gerüste, Hebewerkzeuge, Schmiermittel und Brennstoffe etc.,
 - Elektroanschlüsse, Energie, Heizung, Wasser, Pressluftanschlüsse, Absaugung und ausreichende Beleuchtung,
 - Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte in der erforderlichen Zahl und Dauer,
 - für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge etc. genügend große, geeignete trockene und verschließbare Räume und für unsere Mitarbeiter angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Kunde zum Schutz unseres Besitzes und unserer Mitarbeiter auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes und seines Personals ergreifen würde,
 - Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände am Ort der Arbeiten erforderlich sind,
 - Beistellungen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet uns vor Beginn der Arbeiten die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ist verpflichtet, unser Personal auf seine Kosten über bestehende Sicherheitsvorschriften und Gefahren zu unterrichten und alle zum Schutz von Personen und Sachen am Arbeitsplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Entsprechen die vorbereitenden Maßnahmen des Kunden nicht den vereinbarten Vorgaben, sind wir insbesondere berechtigt, die Arbeiten zu verweigern oder einzustellen, bis der vereinbarte Zustand gegeben ist. Wir sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die vom Kunden geschuldeten Handlungen (insbesondere den VIII. (1) und (2)) an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen.
- (4) Hindert uns der Kunde daran, vorgesehene Sicherheitseinrichtungen, insbesondere Schutzzäune etc., an dem Liefergegenstand anzubringen, sind wir insbesondere berechtigt, den Liefergegenstand außer Funktion zu setzen.
- (5) Bei der Überlassung von Software zur wirklichkeitsnahen Simulation (Simulationssoftware) ist der Kunde verpflichtet, die Simulationsergebnisse an seiner realen Anlage vorab in einer Testumgebung unter Beachtung der jeweils geltenden sicherheitsrelevanten oder sonstigen einschlägigen Vorschriften zu verifizieren. Diesbezüglich hat der Kunde eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung der Anlagen bzw. Komponenten selbständig durchzuführen.
- (6) Der Kunde bereitet seine Arbeitsumgebung für den Einsatz der Software entsprechend vor und wirkt bei der Auftragserfüllung unentgeltlich mit, insbesondere durch Zurverfügungstellung von Mitarbeitern, IT-Systeme, Daten und Telekommunikationseinrichtungen.
- (7) Hat es der Kunde zu vertreten, dass wir die vorgesehenen Arbeiten nicht, nicht vollständig oder nicht in angemessener Zeit erledigen können, sind wir berechtigt, nebst gehöriger Erfüllung des Vertrags durch den Kunden, während der Dauer der Verzögerung und/oder Fristüberschreitung für jeden Arbeitstag eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1% der Nettoauftragssumme, maximal jedoch 5% der Nettoauftragssumme zu verlangen. Wir sind berechtigt, jeglichen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden nachzuweisen und dafür Ersatz zu verlangen, insbesondere Ersatz der Mehrkosten, die durch Mehrfahrten und durch nutzlos verstrichene bzw. zusätzlich erforderliche Arbeitszeit unserer Mitarbeiter entstehen. Bei der Ermittlung des Schadens können die Mehrkosten für die Mehrarbeit unserer Mitarbeiter und die Mehrkosten für Mehrfahrten nach unserer jeweils gültigen Preisliste angesetzt werden.

IX. Eigentumsvorbehalt, einstweiliges Rücknahmerecht

- (1) Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises im Sinne von Abschnitt IV. unser Eigentum. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die der Erhaltung dieses Eigentumsvorbehaltes bzw. eines im Bestimmungsland (Sitz des Kunden) anerkannten funktionell äquivalenten Sicherungsrechtes dienen.
- (2) Mit Abschluss des Liefervertrages ermächtigt uns der Kunde darüber hinaus dazu, den Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Kunden und in Übereinstimmung mit den anwendbaren nationalen Vorschriften in der erforderlichen Form in öffentlichen Registern, Büchern oder ähnlichen Unterlagen einzutragen oder bekannt zu geben. Diese Ermächtigung hat keinen Einfluss auf die Verpflichtung des Kunden aus IX. (1).
- (3) Der Kunde darf den Liefergegenstand vor Eigentumsübergang weder verpfänden, veräußern noch zur Sicherung übereignen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbes. Pfändungen, wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können.
- (4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Der Kunde ist in diesem Fall ohne weiteres zur Herausgabe verpflichtet und trägt die für die Rücknahme erforderlichen Transportkosten.
- (5) Anstelle des im vorstehenden Absatz geregelten einstweiligen Rücknahmerechts sind wir im Falle des Zahlungsverzugs berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer Ankündigungsfrist von vier Wochen, den Liefergegenstand so lange stillzulegen, insbesondere im Wege des Fernzugriffs (Remote-Zugriff), bis der rückständige Betrag bezahlt ist.
- (6) Hat der Kunde seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, so gilt ergänzend:
 - (a) Abweichend von Abschnitt IX. (1) behalten wir uns das Eigentum an den Liefergegenständen vor, bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Kunden aus der laufenden Geschäftsbeziehung befriedigt sind.
 - (b) Abweichend von Abschnitt IX. (3) ist der Kunde berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bzgl. der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung erlischt, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsschwierigkeiten gerät, ihm gegenüber

Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden oder über sein Vermögen das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

(c) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

(d) Verarbeitung oder Umbildung der Ware erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Werden die Liefergegenstände mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen. Ist bei der Verbindung oder Vermischung die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilig das Miteigentum an der neuen Sache überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Miteigentum für uns.

X. Abnahmeprüfung, Abnahme

- (1) Unsere Werkleistungen gelten 2 Wochen nach Fertigstellung des Werkes und unserer Meldung der Abnahmebereitschaft als abgenommen, es sei denn, der Kunde rügt schriftlich innerhalb dieses Zeitraums bestehende wesentliche Mängel.
- (2) Zur Abnahmeverweigerung ist der Kunde nur berechtigt, sofern der Mangel den gewöhnlichen und/oder den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch des Werkes und/oder dessen Wert aufhebt oder erheblich mindert. Sofern das Werk mit Mängeln behaftet ist, die nicht zur Abnahmeverweigerung berechtigen, hat die Abnahme unter dem Vorbehalt der Mangelbeseitigung zu erfolgen.
- (3) Abnahmeverweigerungen oder Vorbehalte gegen die Abnahme müssen unverzüglich schriftlich unter Angabe und Beschreibung des gerügten Mangels erfolgen.
- (4) Die Ingebrauchnahme des Liefergegenstandes bzw. des die Leistung betreffenden Gegenstands durch den Kunden gilt als Abnahme.

XI. Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung/Leistung haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt XIII. – wie folgt:

Sachmängel

- (1) Soweit die Parteien eine Beschaffenheit einer Kaufsache vereinbart haben, kommen insoweit objektive Anforderungen an die Kaufsache nicht zur Anwendung.
- (2) Alle diejenigen Teile sind nach unserer Wahl nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
- (3) Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde uns nach Verständigung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- (4) Wir tragen – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, soweit für uns hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung eintritt. Soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Kunde die Sache nach Ablieferung an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht hat, sind dadurch entstehende Mehrkosten vom Kunden zu tragen. Kann nach einer Mängelanzeige des Kunden ein Mangel des Liefer- oder Leistungsgegenstandes nicht festgestellt werden, hat uns der Kunde die im Zusammenhang mit der Prüfung entstandenen Kosten zu ersetzen.
- (5) Der Kunde hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine uns gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lassen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
- (6) Mängelansprüche entstehen nicht in Folge von Ursachen, die nicht in unseren Verantwortungsbereich fallen. Insbesondere liegt ein Mangel nicht vor bei nur unwesentlicher Abweichung von den Anforderungen an den Leistungsgegenstand, bei nur unwesentlicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder von uns nicht beauftragter Dritter, bei natürlicher Abnutzung (insbesondere von Verschleißteilen), fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung des Liefergegenstandes, unzureichenden Wartungsmaßnahmen, bei vom Kunden oder von Dritten vorgenommenen Änderungen oder Erweiterungen und die daraus entstehenden Folgen, ungeeigneten Betriebsmitteln und Austauschwerkstoffen, mangelhaften Bauarbeiten, ungeeignetem Baugrund, chemischen, elektrochemischen, elektrischen oder elektronischen Einflüssen, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.
- (7) Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.
- (8) Für Montagen, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen gilt statt Abschnitt XI. (5), dass der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur Minderung berechtigt ist, wenn – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine uns während unseres Verzuges gesetzte angemessene Frist zur Leistungserbringung fruchtlos verstreicht. Das Minderungsrecht besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung. Zum Rücktritt ist der Kunde nur berechtigt, wenn die Montagen, Reparaturen und sonstigen Dienstleistungen trotz Minderung für den Kunden nachweisbar ohne Interesse sind.

Rechtsmängel

- (9) Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, die wir vertreten müssen, werden wir auf unsere Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen

oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus werden wir den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

- (10) Unsere in Abschnitt XI. 9 genannten Verpflichtungen sind vorbehaltlich der Regelungen in XII. und XIII. für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.

Sie bestehen nur, wenn

- der Kunde uns unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Kunde uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. uns die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt XI. 9 ermöglicht,
- uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

XII. Software

- (1) Für im Lieferumfang enthaltene Software anderer Anbieter gelten deren Allgemeine Geschäftsbedingungen und Lizenzbedingungen vorrangig. Sollten diese dem Kunden nicht vorliegen, lassen wir sie ihm auf Anfrage zukommen. Ergänzend gelten unsere Liefer- und Montagebedingungen.
- (2) Soweit im Lieferumfang einer Anlage oder Maschine Software enthalten ist, werden dem Kunden die folgenden Nutzungsrechte gewährt. Wir schulden weder eine Schulung, noch Support, Pflege oder (außer im Rahmen etwaiger Fehlerbehebungen im Rahmen der Mängelgewährleistung) die Bereitstellung von Updates oder Upgrades. Solche Leistungen können gesondert vertraglich vereinbart werden.

Dem Kunden werden folgende Nutzungsrechte gewährt:

(a) Für Programme von Drittherstellern gelten die Lizenzbedingungen dieser Hersteller. Sofern eine Softwarekomponente einer Open Source Lizenz unterstellt ist, finden die jeweiligen Open Source-Lizenzbedingungen insoweit vorrangig Anwendung. Wir stellen die Bedingungen der Dritthersteller sowie die einschlägigen Open Source-Lizenzbedingungen dem Lizenznehmer auf seine Nachfrage zur Verfügung.

(b) Der Kunde erhält, vorbehaltlich anderslautender Regelungen in diesen Bedingungen, das einfache, zeitlich und räumlich unbeschränkte, nicht übertragbare, nicht-unterlizenzierbare und nicht ausschließliche Recht, die Software nebst Dokumentationsunterlagen ab der Bereitstellung zu nutzen. Sofern nicht anders vereinbart, ergibt sich die Lizenzart aus dem Vertrag. Dabei beinhaltet die jeweilige Lizenzart folgenden Nutzungsumfang:

(aa) Bei der hardwarebezogenen Lizenz ist der Kunde berechtigt, die Software auf jeweils der Hardware zu installieren und zu verwenden, für welchen er den Lizenzschlüssel erhalten hat. Die Nutzung der Software auf einer anderen Hardware ist hierdurch nicht ausgeschlossen, vorausgesetzt, dass durch den Wechsel der Hardware keine Vervielfältigung der Software erfolgt und für die neue Hardware ein neuer Lizenzschlüssel angefordert wurde.

(bb) Bei einer nutzerbezogenen Lizenz ist das Nutzungsrecht auf die im Vertrag angegebene Anzahl an Full Client Concurrent Usern beschränkt, d.h. das Nutzungsrecht darf gleichzeitig nur von der maximal angegebenen Anzahl von Benutzern ausgeübt werden.

(cc) Bei einer Named User Lizenz sind ausschließlich die im Vertrag namentlich aufgeführten Personen zur gleichzeitigen Nutzung der Software berechtigt.

(dd) Bei einer Konzernlizenz erhält der Kunde das Recht, die Software in allen Unternehmen einzusetzen, die mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden sind („Konzernunternehmen“). Dies schließt das Recht ein, dass alle Mitarbeiter der Konzernunternehmen ohne Beschränkung ihrer Zahl, die Software nutzen können. Insoweit ist der Lizenznehmer zur Unterlizenzierung berechtigt. Wir können verlangen, dass bei einer wesentlichen Erhöhung der Anzahl der Konzernunternehmen oder einer wesentlichen Erhöhung der Mitarbeiterzahl der Konzernunternehmen eine angemessene Anpassung der Vergütung erfolgt.

- (3) Urheberrechtsvermerke und Markenzeichen und sonstige Rechtsvorbehalte, Seriennummern oder sonstige Merkmale dürfen nicht gelöscht, geändert, unkenntlich gemacht oder unterdrückt werden und sind bei Anfertigung von Sicherungskopien stets zu übernehmen.
- (4) Das Nutzungsrecht an der Software umfasst insbesondere nicht das Recht zur Bearbeitung, Übersetzung, Vermietung und Verleihung sowie zur Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe und Online-Zur-Verfügung-Stellung an Dritte außerhalb des Unternehmens des Kunden; ferner umfasst das Nutzungsrecht nicht das Recht zur Vervielfältigung, soweit diese nicht zum bestimmungsgemäßen Zweck oder zur Anfertigung von Sicherungskopien erforderlich sind. Die Nutzung der Software im Outsourcing-, Service Bureau-, ASP-Betrieb o.ä. ist nur zulässig, wenn der Outsourcing-Anbieter die Software nur für den Lizenznehmer nutzt und der Lizenznehmer die Nutzung für diesen Zeitraum aufgibt.
- (5) Dritten darf die Software nur einheitlich überlassen werden und gegen schriftliche Anzeige der Überlassung. Der Kunde muss seine Nutzung der Software vollständig und endgültig aufgeben und auch sämtliche Kopien an den Dritten herausgeben oder diese vernichten. Dem Dritten sind ferner diese Lizenzbedingungen weiterzugeben.
- (6) Der Kunde hat keinen Anspruch auf Übergabe und Nutzung des Quellcodes der Software und der Quellcodedokumentation. Es ist dem Kunden nicht erlaubt, die Software zu dekompileieren, zu disassemblieren oder anderweitig zur Erlangung des Quellcodes zurück zu entwickeln (reverse engineering); § 69e Urhebergesetz bleibt hiervon unberührt.
- (7) Der Kunde wird über die Nutzung der Software, insbesondere die berechtigten Nutzer und Installationsorte sowie die eingesetzte Hard- und Softwareumgebung, ordnungsgemäß Buch führen und uns auf Anforderung Auskunft dazu erteilen. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass wir berechtigt sind, eigene Mitarbeiter oder unabhängige Dritte, die jeweils zur Geheimhaltung verpflichtet sind, mit der Überprüfung (einschließlich einer manuellen Prüfung und/oder elektronischer Methoden) der Aufzeichnungen, Systeme und Anlagen des Kunden zu dem Zweck der Bestätigung zu beauftragen, dass die Installation und Verwendung der Software durch den Kunden gemäß den Bestimmungen gültiger Lizenzen von uns erfolgen. Der Kunde wird uns innerhalb von 30 Tagen nach einer entsprechenden Aufforderung alle von uns angeforderten Unterlagen und Informationen bereitstellen. Wir tragen die Kosten dieser Überprüfung, es sei denn, es wird bei dieser Überprüfung eine nicht unerhebliche Vertragsverletzung festgestellt.

(8) Bei Mängeln der Software gilt ergänzend und vorrangig vor den Regelungen in Abschnitt XI. folgendes:

(a) Sachmängel

(aa) Wir sind verpflichtet, die Software (einschließlich der Dokumentation) frei von Sachmängeln zu überlassen. Soweit die Parteien eine Beschaffenheit der Software vereinbart haben, kommen insoweit objektive Anforderungen an die Software nicht zur Anwendung. Die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit der Software ergibt sich insbesondere aus der Dokumentation der Software. Hinsichtlich der IT-Sicherheit schulden wir nur die branchenüblichen IT-Sicherheitsstandards. Etwaige darüberhinausgehende IT-Sicherheitsanforderungen sind gesondert zu vereinbaren. Wir übernehmen für den Fall, dass die überlassene Software durch den Kunden mit Fremdsoftware verbunden wird, keine Gewähr für die Kompatibilität einer solchen Fremdsoftware mit der Software, und ebenso wenig, wenn es sich um Mängel handelt, die auf einer nicht vertragsgemäßen Nutzung oder unsachgemäßen Bedienung der Software durch den Kunden beruhen. Wir übernehmen ferner keine Gewähr für den Fall, dass der Kunde nicht die vorausgesetzte Systemkonfiguration, insbesondere Infrastruktur, Hardware, Betriebssystem und Datenbank verwendet.

(bb) Weist die Software reproduzierbare Sachmängel auf, so kann der Kunde uns gegenüber nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze Mängelansprüche geltend machen. Beeinträchtigt der Mangel die Funktionalität der Software nicht oder nur unerheblich, so sind wir unter Ausschluss weiterer Mängelansprüche berechtigt, den Mangel durch Lieferung einer neuen Version oder eines Updates im Rahmen unserer Versions- und Update-Planung zu beheben. Entsprechendes gilt bei Mängeln von Drittprogrammen, wenn diese Mängel die Funktionalität nicht oder nur unerheblich beeinträchtigen.

(cc) Weist die Software reproduzierbare Sachmängel auf, so kann der Kunde nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen.

(dd) Hat uns der Kunde nach einer ersten Aufforderung ergebnislos eine weitere Nachfrist gesetzt oder schlagen zwei Nachbesserungsversuche oder eine Ersatzlieferung fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen herabsetzen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung der Vergütung zu.

(ee) Wir können die Nacherfüllung verweigern, bis der Kunde die vereinbarte Vergütung abzüglich eines Teiles, der der wirtschaftlichen Bedeutung des Mangels entspricht, bezahlt hat.

(ff) XII 8 (b) (dd) und (ee) gelten für reproduzierbare Sachmängel entsprechend.

(gg) Alle Mängelrügen sind mit einer nachvollziehbaren Schilderung der Fehlersymptome schriftlich und, soweit möglich, unter Übergabe anzufertigender schriftlicher Aufzeichnungen, Hardkopien oder sonstiger die Mängel veranschaulichender Unterlagen vorzunehmen.

(b) Rechtsmängel

(aa) Wir verpflichten uns, die Software (einschließlich der Dokumentation) frei von Rechten Dritter, die der vertragsgemäßen Nutzung der Software entgegenstehen, zu überlassen.

(bb) Für den Fall, dass Dritte derartige Rechte geltend machen, werden wir die Software gegen die geltend gemachten Rechte Dritter verteidigen. Der Kunde wird uns von der Geltendmachung solcher Rechte Dritter unverzüglich unterrichten und uns sämtliche Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, die erforderlich sind, um die Software gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen.

(cc) Im Falle, dass Rechtsmängel bestehen, sind wir nach unserer Wahl berechtigt,

- (i) durch geeignete Maßnahmen die die vertragsgemäße Nutzung der Software beeinträchtigenden Rechte Dritter oder deren Geltendmachung zu beseitigen oder
- (ii) die Software in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass fremde Rechte Dritter nicht mehr verletzt werden, wenn und soweit dadurch die gewährleistete Funktionalität der Software nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Gelingt uns dies nicht binnen einer vom Kunden zu setzenden angemessenen Frist, so ist der Kunde berechtigt, Mängelansprüche nach Maßgabe des nachfolgenden Abs. (dd) und nach Maßgabe von XII. (8) (a) (dd) bis (gg) geltend zu machen.

(dd) Beruht der Rechtsmangel auf der Mangelhaftigkeit eines Drittprogramms, beschränken sich Ansprüche wegen Rechtsmängeln zunächst auf die Abtretung der Mängelansprüche, die uns gegen den Hersteller des Drittprogramms zustehen. Wir werden dem Kunden die zur Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche gegen den Hersteller des Drittprogramms erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen. Bleibt auch die gerichtliche Inanspruchnahme des Herstellers des Drittprogramms durch den Kunden erfolglos, stehen dem Kunden Mängelansprüche bei Vorliegen der Voraussetzungen unmittelbar gegen uns zu.

(ee) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit der Kunde eine Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat oder soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von uns nicht vorhersehbare oder in der Dokumentation nicht vorgesehene Anwendung oder dadurch verursacht wurde, dass die Software durch den Kunden einseitig verändert und/oder zusammen mit nicht von uns gelieferter Software eingesetzt wird.

(9) Unsere in diesem Abschnitt genannten Verpflichtungen sind für Software-Mängel abschließend. Weitergehende Ansprüche bestimmen sich darüber hinaus ausschließlich nach Abschnitt XIII.

XIII. Haftung, Haftungsbeschränkung und -ausschluss

(1) Unsere Haftung ist in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung auf Schadens- oder Aufwendungsersatz wie folgt beschränkt:

- (a) Wir haften unbeschränkt für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, das arglistige Verschweigen eines Mangels sowie für schuldhaft verursachte Personenschäden nach den gesetzlichen Regelungen.
- (b) Wir haften ferner im Falle einer Garantiezusage, jedoch nur nach Maßgabe der jeweiligen Garantiebedingungen.

- (c) Im Falle einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz haften wir gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
 - (d) Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten und beschränkt auf den typischen vorhersehbaren Schaden. "Wesentliche Vertragspflichten" sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit (unbeschadet Abschnitt XIII. (1) (a) bis (c)) ausgeschlossen.
- (2) Soweit unsere Haftung gemäß den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.
 - (3) Der Kunde wird angemessene und regelmäßige Datensicherungen, insbesondere in Form von jederzeit verfügbaren und rückspielbaren Backups, durchführen. Für den Verlust von Daten und deren Wiederherstellung haften wir nur dann, wenn ein solcher Verlust durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen seitens des Kunden nicht vermeidbar gewesen wäre. Der Kunde trägt die Beweislast für solche regelmäßig durchgeführten Datensicherungsmaßnahmen. Die Haftung für von uns zu vertretene Datenverluste oder -beschädigungen ist auf den Aufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden erforderlich wäre, um die Daten aus dem gesicherten Datenmaterial wiederherzustellen.
 - (4) Eine weitere Haftung unsererseits – aus welchen Rechtsgründen auch immer – ist ausgeschlossen.

XIV. Verjährung

- (1) Ansprüche des Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund – die der regelmäßigen Verjährungsfrist gemäß § 195 BGB oder einer kürzeren gesetzlichen Verjährungsfrist unterliegen, verjähren in 12 Monaten. Dies gilt auch für die Verjährung von Rückgriffsansprüchen in der Lieferkette gem. § 445b Abs. 1 BGB. Die Ablaufhemmung aus § 445b Abs. 2 bleibt unberührt; sie endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Lieferant die Sache dem Verkäufer abgeliefert hat. Diese Regelung zur Verjährung von Rückgriffsansprüchen und zur Ablaufhemmung gilt nicht, sofern der letzte Vertrag in dieser Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf ist. Die gesetzlichen Regelungen zum Beginn der Verjährungsfrist bleiben unberührt.
- (2) Die Verjährungsfrist gemäß Abschnitt XIV. (1) gilt nicht für Ansprüche nach Abschnitt XIII. (1) (a) und (c). Insoweit finden die gesetzlichen Fristen Anwendung.

XV. Export, Datenschutz

- (1) Sollte die Lieferung einen genehmigungspflichtigen Export durch uns beinhalten, so gilt der Vertrag erst mit Erhalt der jeweiligen Genehmigung als geschlossen. Der Kunde verpflichtet sich, alle zur Genehmigung erforderlichen Unterlagen beizubringen. Erklären wir uns gegenüber dem Kunden schriftlich bereit, etwa erforderliche Ausfuhrgenehmigungen zu beschaffen, werden wir hierzu alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, wobei uns der Kunde mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung alle unsere Kosten zu vergüten hat. Eine Garantie für die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung übernehmen wir nicht. Die Beschaffung einer etwa erforderlichen Einfuhrgenehmigung obliegt stets dem Kunden.
- (2) Wird der Liefergegenstand vom Kunden exportiert, hat er die jeweils auf den Liefergegenstand anwendbaren Exportkontrollvorschriften einzuhalten. Verletzt der Kunde hierbei die Exportkontrollvorschriften, sind wir berechtigt, die Erfüllung zu verweigern oder vom Vertrag zurückzutreten, wobei uns der Kunde in jedem Falle zumindest das positive Vertragsinteresse zu vergüten hat. Der Kunde verpflichtet sich, auf Verlangen Verwendungsnachweise und/oder Endverbleibsbestätigungen auch dann beizubringen, wenn sie nicht amtlich gefordert werden.
- (3) Personenbezogene Daten werden von uns unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften gespeichert und verarbeitet. Weitere Informationen sind der Datenschutzerklärung unter <https://www.durr.com/de/rechtliche-hinweise-datenschutz/> zu entnehmen.

XVI. Erfüllungsort, Vertraulichkeit, anzuwendendes Recht, Streitbeilegung, salvatorische Klausel

- (1) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist Erfüllungsort der Sitz der diese Bedingungen verwendenden Gesellschaft.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Geschäftsgeheimnisse (insbesondere auch Fabrikations- und/oder Betriebsgeheimnisse), von welchen der Kunde von uns im Zusammenhang mit den Vertragsverhandlungen, dem Vertrag oder auf andere Weise Kenntnis erhalten hat oder erhalten wird, streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrags verwenden. Jegliche andere Verwertung oder Mitteilung an Dritte ist verboten. Geheimhaltungspflicht und Verwertungsverbot gelten auch nach Vertragsbeendigung. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, seinen Mitarbeitern und Hilfspersonen die gleichen Pflichten aufzuerlegen und haftet gegenüber uns für die Einhaltung dieser Pflichten.
- (3) Auf den Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Liefervertrag ergeben, einschließlich aller Fragen bezüglich des Bestehens, der Gültigkeit oder der Beendigung des Vertragsverhältnisses, ist der Sitz der diese Bedingungen verwendenden Gesellschaft. Wir sind auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (5) Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser Liefer- und Montagebedingungen aus irgendeinem Grunde ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist einvernehmlich schriftlich zu ersetzen. Ist eine einvernehmliche Ersetzung nicht möglich, ist eine unwirksame Bestimmung durch diejenige Bestimmung zu ersetzen, welche dem von den Parteien erkennbar gewollten Sinn dieses Vertrages in rechtlich zulässiger Weise am besten entspricht.